

Die Erhöhung der Kollektivität der Leitung setzt die wissenschaftliche Vorbereitung der Entscheidungen des Rates voraus.

2. Die wissenschaftliche Vorbereitung von Beschlüssen

des Rates erfordert, daß das entscheidende Problem klar formuliert und den Fachorganen des Rates die zur Vorbereitung der Entscheidung notwendigen Aufgaben gestellt werden, die **gründliche Analyse** aller mit der Entscheidung im Zusammenhang stehenden Probleme, darunter insbesondere die Analyse über die Ergebnisse der Durchführung bereits gefaßter Beschlüsse und die Auswertung der Eingaben der Bürger.

» Die schrittweise Einführung moderner Methoden der Verwaltungsorganisation und die Anwendung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Rechentechnik ist erforderlich, um mit exakten aussagekräftigen Arbeitsunterlagen vorausschauend durch Berechnungen und Bilanzierungen die wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern.

Dazu ist notwendig, daß der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke festlegt, welche Information dem Vorsitzenden des Rates bzw. den Ratsmitgliedern im Interesse einer sachkundigen Entscheidung ständig zur Verfügung stehen muß und auf welchem Wege sie diese Information erhalten.

Die Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden Kollektiven der Werktätigen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Organisationen, mit Wissenschaftlern und Spezialisten sowie mit den beim Rat bestehenden Beiräten und Kommissionen zu beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind bei der endgültigen Abfassung der Vorlagen zu berücksichtigen. Zu wichtigen Beschlußvorlagen sollten Gutachten von **Spezialisten** eingeholt werden.

Die öffentliche Diskussion zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse und die Erläuterung der Beschlüsse in der örtlichen Presse sind zu verstärken.

3. Für die Qualifizierung der Durchführung der Beschlüsse muß der Rat

durch seine Mitglieder den Inhalt der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates den Leitern der Fachorgane sowie den an der Durchführung beteiligten Mitgliedern nachgeordneter Räte, anderen staatlichen Organen und ehrenamtlichen Kollektiven gründlich erläutern, um sie zu unterstützen, die Beschlüsse schöpferisch und eigenverantwortlich durchzuführen;

die unmittelbare Anleitung, Hilfe und Unterstützung für die nachgeordneten Räte sowie für die dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung der festgelegten Maßnahmen organisieren und neue fortgeschrittene Erfahrungen und Beispiele vermitteln;

in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Leitern und gesellschaftlichen Organisationen not-

wendige Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen einleiten;

eine umfassende staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Erfüllung der Pläne und der Beschlüsse organisieren, die **Rechenschaftslegung** der nachgeordneten Räte vor dem übergeordneten Rat, der Leiter der Fachorgane vor dem Rat und der Räte vor dem Bezirkstag gewährleisten. Die Rechenschaftslegung muß eine exakte Analyse über die Durchführung der Beschlüsse und der Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes geben.

Neben der Rechenschaftslegung erfolgt die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Räte insbesondere durch operative Hilfe bei der komplexen Durchführung der Beschlüsse und zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Leitungsmethoden.

Darüber hinaus läßt sich der Vorsitzende des Rates regelmäßig von den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte über die Durchführung der festgelegten Aufgaben berichten. Der Rat entscheidet über die Organisation der öffentlichen Rechenschaftslegung vor der Bevölkerung als Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit,

In den Betrieben solcher Bereiche, wie örtliche Versorgungswirtschaft, Bauwesen, Wohnungswirtschaft, kommunaler Verkehr und der örtlichen Wasserwirtschaft, sind zur Organisation der Durchführung staatlicher Aufgaben vorwiegend ökonomische Mittel (insbesondere Formen der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit) anzuwenden.

4. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Räte muß ihre **Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen** der Volksvertretungen **sowie den gesellschaftlichen Organisationen** und ehrenamtlichen Kollektiven in folgender Richtung weiterentwickelt werden:

Grundlage für das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und ehrenamtlichen Gremien sind die von der Volksvertretung beschlossenen Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltspläne. Die Volksvertretungen, ihre ständigen Kommissionen und deren Aktive sind die entscheidende Basis für die ehrenamtliche Mitarbeit der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Aufgaben.

Die Räte müssen eine systematische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen auf ihrem Territorium gewährleisten.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Rates erläutert wichtige Beschlüsse der Volksvertretung bzw. des Rates vor dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, insbesondere die darin enthaltenen Empfehlungen über die Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte bei ihrer Verwirklichung.

Der Rat delegiert Mitglieder seines Kollektivs in die betreffenden Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.